(vermutlich 15. Jh.) gestützt, am Beispiel dieses thurgauischen ursprünglichen Königshofes, der im 9. Jh. an Reichenau fiel, mit den Theorien Viktor Ernsts von der Herleitung der dörflichen Herrschaftsrechte aus der Sippensiedlung auseinander. T. S.

Martin Wellmer, Zur Entstehungsgeschichte der Markgenossenschaften. Der Vierdörferwald bei Emmendingen. (Veröffentlichungen des Oberrheinischen Instituts für geschichtliche Landeskunde 4). Freiburg i. Br., Fr. Wagnersche Universitätsbuchhandlung; XII, 182 S., 1 Karte. Die bisherige, recht umfangreiche Literatur zur Entstehungsgeschichte der Markgenossenschaft, ihres Alters und Wesens, sowie der damit in engem Zusammenhang stehenden Probleme der Weistumsforschung und der Entstehung von Zwing und Bann ging zumeist von einer Summe von Quellenmaterial aus, das aus landschaftlich weit voneinander entfernten Gegenden gesammelt war und aus den verschiedensten Zeitepochen stammte. Erst langsam brach sich die Erkenntnis Bahn, daß man in diesen heißumstrittenen Fragen nur dann weiterkommen könne, wenn man einzelne Beispiele einer intensiven Untersuchung unterziehen werde. In vorliegender, auf Anregung von Th. Mayer durchgeführter Arbeit wird nun das Problem der Markgenossenschaft an der Geschichte des sog. Vierdörferwaldes untersucht, der bei Emmendingen in den Vorbergen des Schwarzwaldes liegt. W. geht von den Grundbesitz- und herrschaftlichen Verhältnissen der drei alten -ingen-Orte Malterdingen, Köndringen und Mundingen sowie des dem 7.—8. Jh. angehörenden Heimbach, den Teilhabern am Vierdörferwald, aus. In scharfsinniger und methodisch sicher geführter Untersuchung gelangt W. zu dem Ergebnis, daß die Einwohner der vier Dörfer eine freie, d. h. herrschaftlich begründete Allmendgemeinde bildeten. Die Höfe am Ostrand des Vierdörferwaldes, obschon aus dem Wald selbst herausgeschnitten und kirchlich und gerichtlich zu den Dörfern gehörig, haben keinen Anteil am Vierdörferwald selbst. Die Grenzen des Vierdörferwaldes, d. h. das Gebiet der Markgenossenschaft, hat nicht etwa seit der Landnahme festgelegen, sondern ist erst im Laufe der Entwicklung gebildet. Damit entstand erst ein alleiniges Anrecht der Dörfer am Wald. Als weiteres wichtiges Ergebnis der Untersuchungen W.s ergab sich, daß erst seit der Wende des 1. Jahrtausends n. Chr., vielleicht auch erst seit dem 11. Jh., so dürfen wir hinzufügen, eine freie Markgenossenschaft des Vierdörferwaldes bestand. Eine kritische Untersuchung und Ausgabe der ins 14. Jh. zurückreichenden Waldordnung schließt die treffliche Arbeit, die durch eine übersichtliche Karte gut erläutert wird. An Einzelheiten sei nur auf die Ausführungen über die „homines liberi" in Malterdingen (S. 28ff.) hingewiesen. H. B.

Karl Greiner, Neue Studien zur Hirsauer Geschichte. Calw Kirchherr 1937, 56 S. In einem Sammelband werden unter Heran-